



CH-3003 Bern, GS-UVEK

Herrn Regierungsrat
Christoph Neuhaus
Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kantons Bern
Münstergasse 2
3011 Bern

Bern, 14. Juli 2014

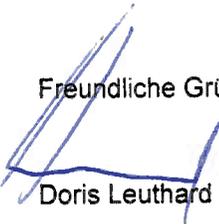
Richtplan des Kantons Bern, Genehmigung "Richtplananpassungen 12" durch den Bund

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sie haben um Genehmigung der oben erwähnten Richtplananpassungen gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV ersucht. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 7. Juli 2014 werden die Richtplananpassungen 12 unter Vorbehalt von Ziffer 2 - 5 genehmigt.
2. Das Massnahmenblatt C_25 „Voraussetzungen für den Umzug der Anstalt Hindelbank schaffen“ wird gestützt auf das Schreiben vom 17. November 2013 des Vorstehers der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern von der Genehmigung ausgenommen.
3. Im Massnahmenblatt B_07 „Strassennetzplan aktualisieren“ werden die Strassenabschnitte Bern (Schönbühl) – Biel, Kantonsgrenze – Thielle und Spiez – Kandersteg (Engpassbeseitigung Reichenbach) in der Tabelle „Anpassungen des Nationalstrassennetzes“ nicht genehmigt.
4. Im Massnahmenblatt B_07 „Strassennetzplan aktualisieren“ wird das Projekt Nr. 7 Korrektion Bolligenstrasse/Anschluss Wankdorf als Festsetzung (anstelle Zwischenergebnis) genehmigt.
5. Mit der Genehmigung des Massnahmenblattes B_02 „Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung“ kann der Bund nicht zur Mitfinanzierung von Infrastrukturmassnahmen verpflichtet werden.
6. Der Kanton wird aufgefordert, die raumrelevanten Resultate der Windenergieplanung der Regionen in das Massnahmenblatt C_21 „Anlagen zur Windenergieproduktion fördern“ zu überführen.

Freundliche Grüsse



Doris Leuthard

Beilagen:

- Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE vom 7. Juli 2014